



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Bioenergie Laßbruch GmbH & Co. KG

Standort

Königsgrund 5 in 32699 Extertal

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

05.02.2020

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 6 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 6 Stunden

Gesamtdauer: 12 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage in den Bereichen Wasserwirtschaft und Immissionsschutz

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 27.04.2017 mit dem Aktenzeichen 766.0058/15/1.2.1
- Genehmigungsbescheid vom 27.09.2017 mit dem Aktenzeichen 52.0043/16/8.6.3.2



Datum der Veröffentlichung: 23. November 2020

Seite 2 von 2

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

Ein Teilbereich des Feststoffdosier entwässert „wild“ direkt anliegend in den Boden neben dem Fermenter. Das Abwasser scheint augenscheinlich belastet zu sein und sollte der Anlage oder Grauwasserlagune zugeführt werden.

In der Überwachungs-Drainage für den Fermenter und dem Gärrestlager wurden bei der Inspektion Flüssigkeiten festgestellt. Das Wasser ist halbjährlich auf Nitrat, Ammonium und TOC untersuchen zu lassen. Die Analysewerte sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.

Es sind -Undichtigkeit im Bereich des Anlieferbehälters oder der darüber liegenden Abfüllfläche; keine wasserundurchlässige Befestigung im Anschlussbereich für die Anlieferung Frischöl bzw. Abholung Altöl; bei dem Vorlagebehälter für die Gärresttrocknung ist es wohl mehrmals zu einem Überlaufen gekommen, dies ist durch geeignete technische Maßnahmen abzustellen usw.) festgestellt

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

Ungenehmigte Lagerung von Bauschutt, Altreifen, Bodenaushub, Altmetalle, Kunststoffabfälle (insbesondere am Fahrsilo), Elektroaltgeräte oder mit Folge der Volumenverringerung des Rückhalterumes und einer potentiellen Bodenverunreinigung.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristsetzung bis zum 30.06.2020